

Tabubruch: Strafzinswelle erreicht Sparbücher

Negativzinsen auch auf Sparguthaben und kräftiges Anziehen der Gebührenschraube

Mannheim, im April 2021

Auch Spareinlagen sind mittlerweile nicht mehr vor Negativzinsen gefeit. Lt. einer Umfrage des „Hamburger Abendblatt“ sind hiervon inzwischen nicht nur Guthaben auf Giro- oder Termingeldkonten betroffen. Oberhalb bestimmter Freibeträge werden auch bei Sparkonten Negativzinsen oder sog. Verwarentgelte erhoben.

So verlangt beispielsweise die Commerzbank ab Juli 2021 von Neukunden einen Negativzins von 0,5% p.a. ab einer Freigrenze von € 100.000, jedoch bezogen auf alle Einlagenkonten eines Kunden. Die Einbeziehung dieser neuen AGB in bestehende Geschäftsverbindungen soll in individuellen Kundengesprächen vereinbart werden.

Die Targobank hat zum 1. April 2021 für neue Kunden ebenfalls ein Verwarentgelt eingeführt, dieses wird auf Girokonten oder sonstigen Konten (somit auch Sparkonten) für Beträge über € 100.000 erhoben.

Dabei gilt bei Sparbüchern bzw. Sparkonten ein „Strafzinsverbot“ als allgemein akzeptiert. Das liegt an der besonderen Ausgestaltung der Sparkonten mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist bei einem max. möglichen Verfügungsbetrag von € 2.000 im Monat. Formal ist nämlich die Bank der Darlehensnehmer und der Kunde der Darlehensgeber, der lt. Verbraucherzentralen deshalb einen positiven Zinsanspruch habe.

Die Zahl der Banken, die hier mit Strafzinsen auf Sparbücher nachziehen, wird trotzdem vermutlich steigen. Die Verbraucherschutzorganisationen sind hier in „habt-Acht-Stellung“ und werden wohl mit Musterklagen ins Gefecht ziehen.

Die Sparkassen und Volksbanken halten sich hier bei ihren Privatkunden noch zurück. Doch diese Institute drehen wie auch die Geschäftsbanken teilweise kräftig an der Gebührenschraube bei den Girokonten. Es werden z.B. die Grundgebühren insbesondere bei den preisgünstigen Kontomodellen kräftig erhöht oder diese gänzlich abgeschafft. Auch die Entgelte für Buchungsposten werden vielerorts nach oben angepasst. Zudem steigen die Kosten für die Bargeldversorgung stetig an. Die Kunden werden hierüber – durchaus mit zeitlichem Vorlauf – über neue AGB informiert. Reagiert der Kunde hierauf nicht, werten die Banken dies als seine Zustimmung. Ein Procedere, das nach einer jüngsten BGH-Entscheidung in einem Verfahren gegen die Postbank als unwirksam erklärt wurde.

Quellenangabe: www.fondsprofessionell.de

Diese Unterlage ist eine Marketingunterlage. Aussagekräftig sind allein die vollständigen Angebotsunterlagen, welche Sie über uns oder die jeweiligen Gesellschaften beziehen können.